

Satzung der Gemeinde Rothenklempenow über die Abwalzung der Abwasserabgabe fur Kleineinleiter

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung in Verbindung mit §§ 1,6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 01.06.1993 und § 6 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23.03.1993 hat die Gemeindevertretung Rothenklempenow in ihrer Sitzung am 05.11.2001 folgende Satzung zur Umlage und Erhebung der Abwasserabgabe beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Abgaben

- (1) Zur Deckung der Abwasserabgabe fur Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ahnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewasser oder in den Untergrund einleiten, erhebt die Gemeinde Rothenklempenow eine Abgabe.
- (2) Als Einleitung gilt nicht das im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung erfolgte Verbringen des Schmutzwassers in den Untergrund.
- (3) Die Einleitung aus Kleinklaranlagen ist abgabefrei, wenn die Abwasserbehandlungsanlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die Schlammabeseitigung nach den wasserrechtlichen und abfallrechtlichen Regelungen sichergestellt ist.

§ 2 Abgabenma und Abgabensatz

- (1) Die Abwasserabgabe wird nach Schadeinheiten erhoben. Jede Person wird mit 0,5 Schadeinheiten bewertet. Magebend fur die Ermittlung der Schadeinheiten ist der jeweilige Einwohnerstand auf dem abgabepflichtigen Grundstuck vom 31. Marz eines jeden Jahres.
- (2) Fur Gewerbebetriebe mit festem Betriebsstandort wird ein Zuschlag von einer Schadeinheit je angefangener funf dort standig Beschaftigter erhoben. Fur landwirtschaftliche Betriebe betragt der Zuschlag 0,5 Schadeinheiten.
- (3) Die Abwasserabgabe betragt je Schadeinheit und Jahr 35,79 € jahrlich.

§ 3 Veranlagungszeitraum, Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Veranschlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, fruhestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, der auf den Beginn der Einleitung folgt.
- (3) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfallt und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird. Sie endet auerdem mit dem Anschluss an das zentrale Abwassersystem oder bei Untergang des Wohn- und Betriebsgebudes.

§ 4 Abgabepflichtiger

- (1) Abgabepflichtig ist, wer Eigentumer oder Nutzungsberechtigter des Grundstuckes ist. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentumer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil abgabepflichtig.
- (2) Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentumer von Beginn des Jahres an, das auf die Rechtsanderung folgt, abgabepflichtig.

§ 5 Heranziehung und Falligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
- (2) Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fallig.

§ 6 Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat fur die Prufung und Berechnung der Abgabenanspruche erforderliche Auskunfte zu erteilen und notigenfalls Zutritt zum Grundstuck zu gewahren.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer erforderliche Auskünfte nicht erteilt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück nicht gewährt. Als Ordnungswidrigkeit wird auch ein Verstoß gegen § 17 Kommunalabgabengesetz angesehen.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19. Dezember 1995 und die Satzung der Gemeinde Glashütte vom 28. Dezember 1995 außer Kraft.

Rothenklempenow, den 05.11.2001

Bürgermeister

(Siegel)